



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
– Referat E A 1 –
10115 Berlin
EU-Vorhaben@bmwi.bund.de

Kabinetts- und Parlamentsreferat

Hausanschrift
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL +49 (030) 18 580-
FAX +49 (030) 18 580-
E-MAIL jacobs-ka@
DATUM Berlin, 27. Mai 2011

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss@bundestag.de

Bundeskanzleramt
– Referat 131 –
christel.jagst@

Betr.: Unterrichtung gemäß § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 25. September 2009

- hier:
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,
 - Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

Anlg.: -1 -

Zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittle ich eine umfassende Bewertung zu den oben genannten Vorschlägen.

Die umfassende Bewertung ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag


(Jenny Dombrowski)

UMFASSENDE BEWERTUNG

gemäß § 7 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

| | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|----------|-----------------------|
| Ressort/Referat: | BMJ, Referat III B 4 | Datum: | 24. Mai 2011 |
| Referatsleiterin/ Referatsleiter: | MR Dr. Walz | Telefon: | 030/18580- [REDACTED] |
| Bearbeiterin/ Bearbeiter: | RiBPatG Karcher | Telefon: | 030/18580- [REDACTED] |
| abgestimmt mit: | AA, BMWi, BMF, BMBF, BMELV | Telefax: | 030/18580- [REDACTED] |

| | |
|--|---|
| Thema: | <p>(1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,</p> <p><u>in Verbindung mit dem</u></p> <p>(2) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen.</p> |
| Sachgebiet: | Patentrecht |
| Ratsdok.-Nummer: | (1) 9224/11 nebst ADD 1 und 2 (2) 9226/11 nebst ADD 1 und 2 |
| KOM-Nummer: | (1) KOM (2011) 215 endg. (2) KOM (2011) 216 endg. Addenda: SEK (2011) 482 endg. und 483 endg. |
| Nummer des interinstitutionellen Dossiers: | --- |
| Nummer der Bundesratsdrucksache: | 233/11 und 234/11 |
| Berichtsbogen vom: | 2. Mai 2011 |
| Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes: | Die Verordnungsvorschläge sind gestützt auf Artikel 118 Absatz 1 (für 1) und Absatz 2 (für 2) des AEUV, wonach Rat und EP Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der |

| | |
|---|--|
| | <p>Union erlassen. Die Verstärkte Zusammenarbeit hat ihre Rechtsgrundlage in Artikel 326 ff. AEUV und wurde eingeleitet durch den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011. Sie ist notwendig, weil der Rat nach mehrjährigen und intensiven Verhandlungen feststellen musste, dass wegen der ablehnenden Haltung von Spanien und Italien kein Gesamtkonsens zu erzielen war.</p> |
| <p>Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsaktes mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:</p> | <p>Die einheitliche Schutzwirkung eines Patents auf dem Territorium der EU bzw. bei der verstärkten Zusammenarbeit auf einem Teilgebiet der EU verbunden mit einer kostengünstigen Regelung für die Übersetzungen kann nur durch ein unionsrechtliches Instrument geschaffen werden.</p> |
| <p>Umfassende Abschätzung der Folgen des Regelungsinhaltes für die Bundesrepublik Deutschland und Aussagen insbesondere in folgender Hinsicht:</p> | <p>Das Vorhaben soll erreichen, dass ein vom Europäischen Patentamt erteiltes Patent in den 25 Teilnehmerstaaten einheitliche Schutzwirkungen entfaltet. Dies betrifft vor allem die Unterlassungsansprüche des Patentinhabers. An den Außengrenzen des von den 25 Staaten gebildeten Territoriums greift ein einheitlicher Schutz gegen die Einfuhr patentverletzender Waren.</p> <p>Die Verordnung zum Sprachenregime des EU-Patents zielt auf ein „schlankes“ Übersetzungsregime ab. Grundsätzlich gilt das Drei-Sprachen-Regime des Europäischen Patentamts. Patente können auf deutsch, englisch und französisch erteilt werden. Bei deutschen und französischen Patenten ist für einen Übergangszeitraum eine zusätzliche unverbindliche Übersetzung ins Englische vorzulegen. Inhaber englischer Patente müssen die Übersetzung in eine beliebige andere Amtssprache in der EU liefern. Maschinenübersetzungen in – im Endstadium – alle Amtssprachen in der EU sollen den Marktteilnehmern die Kenntnisnahme von den EU-Patenten ermöglichen.</p> <p>Deutschland ist das patentaktivste Land der EU. Deutsche Unternehmen erhalten über 40 % der vom Europäischen Patentamt an Firmen in der EU erteilte Patente. Die deutsche innovative Industrie braucht daher in besonderem Maße den EU-weiten bzw. jedenfalls – wie im Fall der verstärkten Zusammenarbeit mit 25 Staaten – großflächig geltenden</p> |

| | |
|---|--|
| | Patentschutz. |
| <ul style="list-style-type: none"> • rechtlich (Inkl. Umsetzungsbedarf, Alternativen): | <p>Der rechtliche Schutz von Innovation in Europa wird vereinfacht, indem den Inhabern eines vom Europäischen Patentamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten europäischen Patents die Möglichkeit eröffnet wird, nach der EU-Verordnung eine einheitliche Schutzwirkung in den teilnehmenden MS zu erhalten. Zum Zwecke der Verwaltung der europäischen Patente mit einheitlicher Schutzwirkung bilden die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Sondergruppe innerhalb der Europäischen Patentorganisation nach Artikel 142 ff. des Europäischen Patentübereinkommens.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich (Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsaufwand, Verwaltungslasten, insb. Bürokratiekosten): | <p>Durch den einheitlichen EU-Patentschutz wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und insbesondere der deutschen innovativen Industrie gestärkt. Es sollen die Durchsetzung der Schutzrechte im gemeinsamen Markt erleichtert und die Kosten des rechtlichen Schutzes von Innovationen gesenkt werden. Patentinhaber können ihre Rechte in den 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchsetzen, ohne die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen zu müssen. Die Rechtsverfolgung wird dadurch deutlich vereinfacht. Die Höhe der Gebühren für ein EU-Patent soll so gestaltet werden, dass Innovation erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gestärkt wird.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • finanziell (Kosten): | <p>Der Vorschlag zur Patentverordnung enthält Bestimmungen über die Kriterien für die Festsetzung und Verteilung der Patentgebühren wie z. B. die Größe des Marktes und die Patentaktivität der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Kriterien entsprechen weitgehend den im Rat bereits am 4. Dezember 2009 konsentierten Parametern. Finanzielle Auswirkungen werden sich erst aus der Umsetzung dieser Kriterien in konkrete Gebührenbeträge ergeben und sind daher noch nicht absehbar.</p> |

| | |
|----------------------|--|
| • sozial: | Die Maßnahmen sollen den Schutz geistiger Leistungen im Bereich technischer Entwicklungen verbessern und dienen damit der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf zukunftssträchtigen Technologiefeldern und damit auch der Sicherung von Arbeitsplätzen. |
| • ökologisch: | Ein verbesserter Schutz von Erfindungen fördert die Investition in neue technische Entwicklungen, zu denen insbesondere auch der stetig wachsende Bereich der für den Klimaschutz relevanten Technologien gehört. |

Zeitplan für die Behandlung im

| | |
|-----------------------------------|--|
| a) Bundesrat: | Die Befassung der Ausschüsse ist abgeschlossen. Der Bundesrat wird in seiner Plenarsitzung am 27. Mai 2011 über die Ausschussempfehlungen entscheiden. |
| b) Europäischen Parlament: | Im Rahmen der ersten Lesung findet derzeit die Ausschussbefassung statt. Wann das Europäische Parlament seinen Standpunkt festlegen wird, ist noch nicht absehbar. |
| c) Rat: | Der Beginn des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Rat ist derzeit noch nicht absehbar, da gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden kann, wann das Europäische Parlament seinen Standpunkt festlegt. Zwischenzeitlich wird im Rat eine allgemeine Ausrichtung zu den beiden Vorschlägen Ende Juni 2011 angestrebt. |